

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erste Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg für das Programm  
„Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“  
zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und  
Innovationskraft von kleinen und mittleren  
Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 18. November 2020

### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben vom 6. April 2018 (ABl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 letzter Satz werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt und der Klammerzusatz „(MWE)“ gestrichen.
3. In Nummer 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger sind auf Gewinnerzielung ausgerichtete KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

Zuwendungen für Projekte gemäß Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 werden nur an KMU gewährt, die darüber hinaus nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der GRW förderfähige Tätigkeiten ausüben und den Primäreffekt erfüllen.“

4. Der Nummer 4 werden folgende Sätze fünf und sechs angefügt:

„Bei den antragstellenden Unternehmen darf es sich nicht um solche in Schwierigkeiten handeln. Abweichend davon gilt die Richtlinie jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

5. In Nummer 5.2 dritter Aufzählungsstrich wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der FuE-Gutschein kann frühestens nach Abschluss zuvor nach dieser Richtlinie geförderter FuE-Projekte und grundsätzlich erst nach Verwertung deren Ergebnisse wiederholt beantragt werden.“

6. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P beziehungsweise Nummer 3 ANBest-EU - Beschaffungen und Vergaben - finden keine Anwendung.“

7. In Nummer 7.2 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

8. In Nummer 8.1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Für die Entscheidung der bis zum 30. Dezember 2020 bei der ILB eingegangenen und noch nicht entschiedenen Anträge finden die Regelungen der bis zum 30. Dezember 2020 geltenden Richtlinienfassung Anwendung.

**Zweite Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg  
für das Programm zur Förderung  
von Forschung, Innovationen und Technologien  
(ProFIT Brandenburg)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 18. November 2020

### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) vom 28. Februar 2018 (ABl. S. 294), die durch den Erlass vom 22. Mai 2018 (ABl. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Richtlinienbezeichnung werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.

2. In Nummer 3.2 werden die Wörter „organisatorisch eigenständige“ gestrichen.

3. Der Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon gilt die Richtlinie jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

4. In Nummer 5.4.1 werden nach dem Wort „Aufträgen“ die Wörter „beziehungsweise zu Beschaffungen“ eingefügt.
5. In Nummer 7.2.1 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 8.1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 18. November 2020

## I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 5. Dezember 2017 (ABl. S. 1190) wird wie folgt geändert:

1. In der Richtlinienbezeichnung werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
2. In Nummer 1.2 Satz 2, Nummer 1.3 Satz 1, den Nummern 2.2, 5.2.1, der Nummer 6.3.3 Satz 2 und der Fußnote 3 wird jeweils die Bezeichnung „innoBB plus“ durch die Bezeichnung „innoBB 2025 plus“ ersetzt.
3. In Nummer 6.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt und der Klammerzusatz „(MWE)“ gestrichen.
4. In Nummer 6.2 Satz 2 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
5. In Nummer 7.1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 20. November 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Oktober 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, die in der Verbandsausschusssitzung am 7. Oktober 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/9+15#293090/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“**

#### Artikel 1

#### **Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. S. 1291) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 

„Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren), wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.“
2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Jahresflächenbeitrages“ durch das Wort „Beitrages“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.